1 Erteilende Zollbehörde	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	ZT 0270 B - 2612/2022/1 - DIX.B.T24.02
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	**5 Datum der Erteilung** 2022/03/29 **6 Datum und Nummer des Antrags** 2022/01/20 ohne **7 Einreihung in die Zollnomenklatur** **6212** **Umsatzsteuersatz:** **19%**

8 Warenbeschreibung

Rückenstützgürtel mit Massagepelotte, sog. BORT StabiloBasic Lady Sport Rückenbandage mit Pelotte, Art.-Nr. 104 680SP, Größe 0, Foto siehe Anlage,
- in einem bedruckten Pappkarton mit Papiereinleger verpackt,
- stellt sich als zusammengesetzte Ware dar,
- Rückenstützgürtel:
-- aus ca. 2,2 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus laut Antrag Chemiefasern,
-- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 82 cm lang und bis zu ca. 23,5 cm breit,
-- seitlich und im Rückenbereich mit vier eingearbeiteten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall ausgestattet, die keine orthopädische Stützwirkung entfalten, sondern lediglich das Aufrollen der Bandage verhindern,
-- vor dem Bauch mit Klettverschluss zu schließen, mit Kunststoff verstärkt und mit aufgesetzten Handschlaufen ausgestattet,
-- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,
-- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- Massagepelotte:
-- ein im Rückenbereich anklettbarer, biegsamer, flexibler Kunststoffeinsatz mit Noppen, annähernd in Form eines Dreiecks (ca. 18 cm x 17 cm), mit Spinnstoffbezug; weist nur eine geringe Festigkeit auf,
- dient laut Antrag der Stabilisierung der Lendenwirbelsäule, u. a. bei Schmerzzuständen im LWS-Bereich, Spondylarthrose und Dorsalgie,
- stellt sich aufgrund der Verwendung und der Gesamtbeschaffenheit nicht als Ware der Position 9506 (Ausrüstungsgegenstand für eine Sportart) dar,
- nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da der Stützgürtel orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; der Stützgürtel ist nicht in der Lage, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern, damit unterscheidet er sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor,
- nach dem Umfang und in Bezug auf die Verwendung verleiht der Rückenstützgürtel gegenüber der Massagepelotte der zusammengesetzten Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Rückenstützgürtel) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung [ ] Kataloge [ ] Fotos [ ] Muster / Proben [X] Sonstiges [ ]

Ort Frankfurt am Main

Datum 29. März 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.